

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

3.2.1817 (Nr. 34)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 34. Montag, den 3. Februar. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Sitz. am 23. Jan. Fortsetzung.) — Baiern. — Württemberg. (Gesetz über die Pressfreiheit. Fortsetzung.) — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer. König. Guadeloupe.) — Niederlande. — Oestreich. (Patent wegen Errichtung eines Staatsschuldentilgungsfonds.)

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der vierten Sitzung in diesem Jahre, am 23. Jan.: *Präsidium:* Die zur Begutachtung der Reihenfolge der Bundestagsgeschäfte in der vierten Sitzung vorigen Jahres ernannte Kommission sey Willens, eine vorläufige Aeußerung hierüber abzugeben, wozu man Gelegenheit geben wolle. Diesem zufolge eröffnete der großherzogl. mecklenburgschwerin- und strelitzische Hr. Gesandte, Freihr. von Plessen, Namens der Kommission, und in Abwesenheit des durchaus mit ihm einverstandenen Hrn. Gesandten, Freihr. von Eyben: Die Kommission, welche zur Abstimmung eines gutachtlichen Vortrags über die Reihenfolge der Geschäfte der Bundesversammlung ernannt worden, hat sich sofort mit diesem wichtigen Gegenstande sorgfältig beschäftigt, ist aber theils durch anderweitige Aufträge in der Vollendung ihrer Arbeit aufgehalten, theils durch die Rücksicht auf die bereits vorliegende Bestimmung einiger vorderst in Berathung zu nehmenden Gegenstände bewogen worden, die Abstimmung des besagten Vortrags bis jetzt auszusetzen; sie hofft aber im Stande zu seyn, die Hauptgrundsätze ihrer gutachtlichen Meinung nächstens dieser hohen Versammlung vorzulegen. Denn obgleich die Bundesakte, insonderheit im 10. Art., eine bestimmte Vorschrift zu enthalten scheint, so ist der Umfang und die Wichtigkeit der dort benannten Gegenstände doch von der Art, daß es ihrer Natur nach nicht möglich ward, alle zuerst oder zu gleicher Zeit vorzunehmen, vielmehr also eine sorgfältige Erwägung erforderlich ist, welche derselben nach ihrem Zweck und der Lage der Umstände Vorzugsweise oder auch gemeinschaftlich zu behandeln seyn dürf-

ten. Die Bereitwilligkeit der erwähnten Kommission, das von ihr gefälligst übernommene Gutachten demnächst zu erstatten, wurde dankbar anerkannt.

## Baiern.

München, den 30. Jan. (Prinz Karl — König.) Die hiesigen Zeitungen melden heute: Se. königl. Hoh. der Prinz Karl sind heute Nachmittags um 4 Uhr auf Ihrer Rückreise von Wien wieder hier eingetroffen. Die Ankunft Sr. Maj. des Königs wird wohl schwerlich vor Samstag erfolgen.

## Württemberg.

Stuttgart, den 2. Febr. (Fortsetzung des Gesetzes über die Pressfreiheit.) §. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bössliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lasteren, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten. §. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehbet doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; eben so §. 7. Jeder Angriff auf die

Ehre des Staatsoberhaupt's, seiner Gemahlin und seiner Familie, in Büchern, Schriften und Bildern. S. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen. S. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden. S. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermassen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen. S. 11. Obgleich, unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Zensur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bey, in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Zensur, jedoch nur auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen. S. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deduktionen von Rechten seyn, sind keiner Zensur, wohl aber obigen, die Pressfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen. S. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von S. 3 bis 9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höhern oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft. S. f.)

#### Frankreich.

Paris, den 29. Jan. (Pairs- und Deputirten-Kammer.) Die Kammer der Pairs fuhr gestern in der Diskussion über das Wahlgesetz, und die der Deputirten

in der über den die Journale betreffenden Gesetzesentwurf fort. In letzterer sprachen die H. H. de la Motte, als Kommissarius des Königs, Lizot, Favard de Langlade und Camille-Jordan für, und de Bonald, Fosse de Beauvoir und Benoist gegen den Entwurf. Diese Diskussion wird wahrscheinlich heute geschlossen werden.

(König.) Gestern, nach der Messe, empfing der König die fremden Botschafter und Gesandten. Auch der Herzog von Wellington machte Sr. Maj. seine Aufwartung.

(Insel Guadeloupe.) Bei der am letztverfloßenen 4. Nov. statt gehaltenen Installation des Gen. Grafen de Lardenoy, als Gouverneurs, und des Staatsraths Foullon d'Ecotier, als Intendanten der Insel Guadeloupe, wurde folgende, vom 7. Jun. 1816 datirte Proklamation des Königs bekannt gemacht: „Einwohner von Guadeloupe, der Augenblick ist endlich gekommen, wo ihr unter die Botmäßigkeit eures Königs zurückkehrt. Die Gefahren, denen ihr ausgesetzt wart, die Leiden, die ihr erduldet habt, haben uns mit tiefer Betrübniß erfüllt. Die vergangene Zeit ist für euch und für uns eine Prüfungszeit gewesen, und wir müssen uns der Blicke der Vorsehung würdig zu machen suchen. Von nun an werdet ihr unserer väterlichen Sorgfalt anvertraut seyn; aber ihr müßt uns behüßlich seyn, euch glücklich zu machen. Seyd treu eurem Könige und eurem Vaterlande; Einigkeit und Gerechtigkeit herrsche unter euch, und euer Glück wird uns leicht werden. Vertilgt aus eurem Andenken, wie wir aus dem unsrigen vertilgt haben, die Irrthümer und Fehler einer großen Zahl. Wir wollen in den Franzosen nur noch treue und ergebene Unterthanen sehen. Wir lieben sie alle, und alle sind und werden ihres Königs würdig seyn. Wir haben mit besonderer Sorgfalt eure Administratoren gewählt; sie werden gerecht und fest seyn; sie kennen unsere Absichten, und werden sie auszuführen wissen; eure Pflicht und euer Interesse ist es, auf sie zu hören, und ihnen zu glauben.“

(Savary.) Nachrichten aus Newyork zufolge ist General Savary am 21. d. auf dem Schiffe Augusta, Kapitän Ray, zu Salem angekommen.

Am 28. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58½, und die Bankaktien zu 1138½ Fr.

#### Niederlande.

Brüssel, den 28. Jan. (Englische Gesandtschaft.)

Gestern hatte der engl. Gesandte, Lord Clancarty, seine feierliche Antrittsaudienz bei dem Könige.

(Truppenendung nach Ostindien) Am 27. d. sollte das 21. Bataillon, Obristleutenant Vollenhoyer, von Harlem nach Helvoetsluis aufbrechen, um daselbst nach Java eingeschifft zu werden.

(Fruchtpreise.) Mit Vergnügen hat man auf einigen der letzten Fruchtmärkte, namentlich zu Gent und Lokeren, ein bedeutendes Fallen der Fruchtpreise bemerkt.

(Franzöf. Botschafter) Man will nun wissen, der kürzlich nach Paris abgereiste franzöf. Botschafter, Latour du Pin, sey abberufen worden, und werde einen Nachfolger erhalten. — Ein anderes hier verbreitetes Gerücht spricht von der nahen Ankunft eines beträchtlichen preuß. Truppenkorps in Belgien.

#### Österreich.

Wien, den 27. Jan. (Patent wegen Errichtung eines Staatsschuldentilgungsfonds.) Gestern ist hier folgendes Patent v. 22. d. bekannt gemacht worden: Wir Franz I. ic. In dem Patent vom 29. Okt. v. J. haben wir erklärt, daß neben dem Fond zur Sicherstellung der Zinsen des neu eröffneten Anlehens ein Tilgungsfond gebildet werden wird, welchem sogleich eine Einnahme von Einem vom Hundert der in Folge dieses Anlehens erwachsenden Staatsschuld versichert, und welcher jährlich durch die Zinsen der mit seinen Einnahmen eingeldeten Obligationen vermehrt werden soll. Wir hatten dabei die zweifache Absicht, eine regelmäßige und im steigenden Verhältnisse fortschreitende Verminderung der verzinlichen Staatsschuld zu bewirken, zugleich aber den Staatsgläubigern, welche durch ihr Vertrauen die von Uns ergriffenen Maßregeln befördern, einen festeren, stets zu realisirenden Werth ihrer Forderungen zu versichern. Da Wir überzeugt sind, daß durch die Erreichung dieses Zweckes die Rücksichten vereinigt werden, welche Wir sowohl Unsern Unterthanen, als der Gesamtheit der Gläubiger des Staates schuldig sind, so haben Wir beschloffen, diese Maßregel auf die ganze verzinliche Schuld auszudehnen, und zu diesem Ende, im Verhältniß mit dem Umfange derselben, sowohl die dormalen disponiblen, als die in Folge des gegenwärtigen Patents zur Disposition des Staates zu setzenden Mittel auf die wirksamste Art und in der größtmöglichen Ausdehnung aufzubieten. Wir verordnen daher

Nachstehendes: 1. Es wird ein allgemeiner, unter eine besondere Verwaltung gesetzter und selbstständig wirkender Staatsschuldentilgungsfond errichtet, in welchen gleich dormal die im nächsten Absatze bezeichneten Zuflüsse, und in der Folge überdem alle entbehrlichen Staatseinnahmen in der Absicht einzustießen haben, damit sie zur Abtragung der verzinlichen Staatsschuld, im Wege der Einlösung der im Umlaufe befindlichen Staatspapiere, nach ihrem kursmäßigen Werthe verwendet werden. 2. Dem Tilgungsfond der verzinlichen Staatsschuld werden folgende Einnahmsquellen zugewiesen: a) Die bei Gelegenheit früherer Anlehen zur Abtragung derselben ausgeschiedenen, und bei den Staatskassen angewiesenen Tilgungsbeträge; b) eine Summe von 500,000 fl. Konventionsmünze, welche in dem Verhältnisse erhdht werden wird, als der durch das neu eröffnete Anlehen aufgebrauchte Kapitalbetrag nach dem durch das Patent vom 29. Okt. festgesetzten Maßstabe von Einem vom Hundert des Kapitals eine höhere Tilgungsquote erheischt, und welche jährlich in monatlichen Raten an den Tilgungsfond abgeführt werden wird; c) die Zinsen der durch frühere Tilgungsmaßregeln eingeldeten verzinlichen Staatsobligationen, welche einen Kapitalbetrag von 50 Mill. übersteigen; d) die Kaufschillingbeträge, welche durch den Verkauf von Staatsgütern einfließen, den Wir, um die Verminderung der verzinlichen Staatsschuld schleuniger zu bewirken, in einem ausgedehnteren Mase anordnen; e) die Zinsen der mittelst dieser vereinigten Zuflüsse einzulösenden, und bei dem Tilgungsfond zu hinterlegenden Obligationen. 3. Diese Zuflüsse, wodurch dem Tilgungsfond schon dormal für das Beginnen seiner Operationen eine Gesamteinnahme von beiläufig 2,400,000 Gulden, theils in Konventionsmünze, theils in Wiener Währung versichert wird, die sich nach den vorausgeschickten Bestimmungen fortwährend vermehrt, sollen ausschließlich zur ununterbrochenen Einlösung verzinlicher Staatspapiere verwendet, und weder zur Bestreitung der Staatsauslagen, noch für andere Zwecke in Anspruch genommen werden können. 4. Zur sicheren Erreichung dieser Absicht hat der Tilgungsfond ein für sich bestehendes Institut zu bilden, welches unter der Aufsicht Unseres Finanzministers steht, und von demselben die Anleitungen über die Art und Weise, wie sich bei der Einlösung der Staatspapiere, mit Rücksicht auf

die verschiedenen Abtheilungen, in welche die öffentliche Schuld zerfällt, zu benehmen ist, erhalten wird.  
 5. Zur unmittelbaren Leitung des Tilgungsfonds wird eine besondere Direktion bestellt, welche halbjährig eine Uebersicht der durch die Zuflüsse desselben eingelebten Obligationen, und der dadurch bewirkten Interessensparniß zu verfassen hat, welche Uns vorzulegen, und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

6. Eine Kommission, deren Zusammensetzung Wir Uns vorbehalten, und welcher Wir Mitglieder der vereinigten Einlösung- und Tilgungsdeputation und der privilegirten Nationalbank beigegeben werden, wird sich jährlich zweimal versammeln, um in die Geschäftsführung und Operationen bei dem Tilgungsfond Einsicht zu nehmen, und Uns darüber die unmittelbare Anzeige zu erstatten. Gegeben 10.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

2. Februar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Bitterung überhaupt
Morgens 7	28 Zoll 4 $\frac{1}{2}$ Linien	3 Grad über 0	75 Grad	Südwest	trüb
Mittags 3	28 Zoll 3 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	71 Grad	Südwest	trüb
Nachts 11	28 Zoll 4 $\frac{1}{2}$ Linien	3 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	78 Grad	Südwest	wenig heiter

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 4. Febr.: Helene, Oper in 3 Aufzügen, frei nach Bouilly von Treitschke; Musik von Mehül.

Konzert-Anzeige.

Mittwoch, den 5. Febr., ist im Saale zum Badischen Hofe das vierte LiebhaberKonzert.

Fahr. [Bekanntmachung.] Da man aus dem von Hrn. Friedr. Dürr unterm 1. Jan. 1817 in Umlauf gesetzten Circulaire irrig schließende Worte, als sey er allein der Erbe der bisher unter der Firma, Salomon Dürr Sohn, bestehenden bedeutenden Weinhandlung seines verstorbenen Vaters, so sehr ich mich sowohl als des letztern Tochtermann und Associe, als auch als Miterbe genöthigt, um jeglichem Irrthum vorzubeugen, das unten angeführte, über die Aufhebung der alten Handlung von Salomon Dürr Sohn erlassene General-Circulaire sowohl, als auch jenes über die neue Einrichtung meines eigenen Geschäfts, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Fahr im Breisgau, den 1. Jan. 1817.

Nachdem unser Vater und Schwiegervater, Hr. Salomon Dürr Sohn, Chef der unter dieser Firma bisher hier bestehenden Handlung, ohnlängst mit Tode abgegangen, und uns in Gemeinschaft diese Handlung überlassen hat, wir aber unserm beiderseitigen Interesse angemessen finden, diese Handlung fernerhin nicht mehr in Gemeinschaft fortbestehen zu lassen, so haben wir uns entschlossen, dieselbe mit wechselseitig freundschaftlichem Einverständnis, vom heutigen Dato an, aufzulösen, und jeder demnach, von diesem Tage an, sein besonderes Geschäft, und für eigene Rechnung, anzufangen, wie Sie aus den zwei beigegebenen Circularen ersehen werden.

Die Liquidation der unter der Firma, Sal. Dürr Sohn, bestehenden alten Handlung wird von uns beiden, unter der Firma, Friedrich Dürr und August Vogel, bis zu ihrem gänzlichen Abschluß noch gemeinschaftlich und mit wechselseitigem Obligo besorgt, und daher jedes dahin gehörige Geschäft auch immer von uns beiden unterzeichnet werden.

Indem wir dieses zu Ihrer Kenntniß bringen, und Sie ersuchen, Sich davon gefällige Vormerkung zu machen, bitten wir Sie zugleich, demnach nur unsern beiden Unterschriften, vorkommenden Falls, Glauben beizumessen, und in dessen Gefolge . . . Rechnungs-Saldo, mit betragenden F . . . auch nur . . . uns, unter der angezeigten Firma, Friedrich Dürr und August Vogel, zu . . .

Wir danken Ihnen für das uns gemeinschaftlich zeither geschenkte Vertrauen, und empfehlen uns nun auch einzeln in die Fortdauer desselben, mit der Versicherung, daß wir uns beide bemühen werden, demselben fernerhin in unsern nun besonders bestehenden Handlungen zu entsprechen.

Genehmigen Sie gefälligst die Versicherung unser Achtung und Ergebenheit.

Friedrich Dürr und August Vogel.

Fahr im Breisgau, den 1. Jan. 1817.

Aus anliegendem Circulaire werden Sie ersehen, daß die bisher bestandene Handlung unter der Firma von Salomon Dürr Sohn aufgelöst ist: ich habe mit meinem Schwager und bisherigen Associe, Hrn. Friedrich Dürr, sowohl die Fonds, als die bestehenden Waarenlager, zur Hälfte getheilt, und werde jetzt dies gleiche Geschäft in allen Sorten Landes- und fremden Weinen, auch Landesprodukten, für meine eigene Rechnung, unter meinem Namen, August Vogel, fortsetzen. Hinlängliche Fonds, und die Kenntnisse, welche ich mir seit langen Jahren sowohl unter der Leitung meines Schwiegervaters, als durch die gemeinschaftliche Führung der Handlung mit ihm erworben habe, setzen mich in Stand, die Freunde, welche mich mit ihrem werthen Vertrauen beehren, zur vollkommenen Zufriedenheit zu bedienen. Ich ersuche Sie, meiner jetzigen Handlung Ihr ferneres Vertrauen zu schenken, dessen würdig mich zu beweisen mein eifrigstes Bestreben seyn wird.

Von meiner Unterschrift bitte beste Anmerkung zu machen, und ihr allein Glauben beizumessen.

Ich habe die Ehre, mich Ihnen mit achtungsvoller Ergebenheit bestens zu empfehlen.

August Vogel.

Karlsruhe. [Wein zu verkaufen.] Bei Karl Friedrich Willard liegen 2 Fässer rein gehaltenes 1817er Wein zu verkaufen.